



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. Juli 2018

Nummer 29

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>176 Anerkennung einer Stiftung (Rittergut Birkhof Stiftung) S. 265</p> <p>177 Anerkennung einer Stiftung (Eheleute-Rolefs-Stiftung) S. 265</p> <p>178 Anerkennung einer Stiftung (Jörg-Scholz Stiftung) S. 266</p> <p>179 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Wupperverbands S. 266</p>	<p>180 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster – Ergänzung und Allgemeine Briefwahl S. 267</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>181 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf S. 273</p> <p>182 Öffentliche Zustellung (Willi Kiefer) S. 274</p>
---	--

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 176 Anerkennung einer Stiftung (Rittergut Birkhof Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13 –St. 1739

Düsseldorf, den 09. Juli 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

##### „Rittergut Birkhof Stiftung“

mit Sitz in Korschenbroich gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 27.06.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 265

##### 177 Anerkennung einer Stiftung (Eheleute-Rolefs-Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13 –St. 1853

Düsseldorf, den 06. Juli 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

##### „Eheleute-Rolefs-Stiftung“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 23.04.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 265

## 178 Anerkennung einer Stiftung (Jörg-Scholz Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13 –St. 1890

Düsseldorf, den 09. Juli 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

### „Jörg-Scholz Stiftung“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.03.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 266

## 179 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Wupperverbands

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0063/17/1.2.2.2

Düsseldorf, den 10. Juli 2018

### Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Wupperverbands – Wesentliche Änderung des Blockheizkraftwerks auf dem Gruppenklärwerk Kohlfurth

Der Wupperverband hat mit Datum vom 6. September 2017 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerks (BHKW) auf dem Gruppenklärwerk Kohlfurth durch Ersatz der BHKW-Module Nr. 1-3 durch zwei neue Module gestellt.

Die am Standort betriebene BHKW-Anlage dient der Klärgasnutzung zur Strom- und Wärmeerzeugung auf dem Klärwerk.

Das Vorhaben sieht vor, im Rahmen der Modernisierung der Anlage drei der vorhandenen Verbrennungsmotoren durch zwei neue Gas-Otto-Motoren mit Generator und einer Feuerungswärmeleistung von je 472 kW zu ersetzen. Die installierte Feuerungswärmeleistung der gesamten BHKW-Anlage sinkt dadurch von derzeit 2.252 kW auf 1.876 kW.

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das

Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der Nutzung natürlicher Ressourcen. Die neuen Module werden innerhalb des vorhandenen BHKW-Gebäudes des Gruppenklärwerks Kohlfurth aufgestellt. Die Errichtung der peripheren Anlagen erfolgt neben dem Betriebsgebäude auf Flächen, die bereits bisher für diese Nutzung vorgesehen sind. Eine Veränderung des Landschaftsbildes findet nicht statt.

Die Betriebsflächen des Klärwerks sowie angrenzende Bereich sind im Flächennutzungsplan als Fläche für die Ver- und Entsorgung festgesetzt. Gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal und dem Landschaftsplan Wuppertal-West sind die westlich gelegenen Betriebsflächen des Klärwerks und das östlich angrenzende und ökologisch wertvolle Gebiet „Knechtweide“ temporär zu erhalten. Die nächste Wohnbebauung befindet in nördlicher Richtung in etwa 120 Metern Entfernung.

Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der Emissionen luftverunreinigender Schadstoffe der Gesamtanlage.

Durch Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die nächstgelegenen FFH-Lebensräume durch die zu erwartende Stickstoffdeposition sowie durch Säureeinträge durch die im Abgas der BHKW-Anlage enthaltenen Schadstoffe ausgeschlossen werden können.

Eine Änderung im Hinblick auf die Lagerung oder Verwendung wassergefährdender Stoffe ist nicht vorgesehen. Neu zu errichtende Anlagenteile werden so ausgeführt, dass die Anforderungen der AwSV erfüllt werden und ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden oder in Gewässer ausgeschlossen werden kann.

Neu zu errichtende Anlagenteile werden gemäß den Antragsunterlagen lärmtechnisch so ausgelegt, dass die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte in der Umgebung der Anlage bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin sichergestellt wird. Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft, insbesondere auf die nächstgelegenen Gebiete mit Wohnnutzung, sind nicht zu erwarten.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit besonderem Schutzanspruch in der direkten Umgebung der BHKW-Anlage sind nicht erkennbar. Andererseits ist der Einwirkungsbereich des Vorhabens aufgrund seiner Merkmale und Größe so begrenzt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete oder auf anderer Gebiete im mittleren oder weiteren Umfeld, mit gemäß UVPG zu betrachtender Nutzungs- und Schutzkriterien, ausgeschlossen werden können.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Michael Eifländer

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 266

## 180 **Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster – Ergänzung und Allgemeine Briefwahl**

Bezirksregierung  
48.03.11.02

Düsseldorf, den 06. Juli 2018

### **Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2012, Nr. 5, Art. 47, wird wie folgt ergänzt:

#### I. Ergänzung:

In die bestehende Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird als Vorwort vor Artikel 1 folgendes eingefügt:

Der Kirchenvorstand beschließt vor Anordnung der Wahl, ob die Wahl als herkömmliche Wahl nach dieser Wahlordnung durchgeführt wird, oder ob die Wahl als Allgemeine Briefwahl durchgeführt wird. Soweit eine Allgemeine Briefwahl durchgeführt wird, richten sich die Vorschriften über die Wahl gemäß der Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

#### II. Inkrafttreten der Ergänzung:

Die Ergänzung tritt am 15. April 2018 in Kraft.

Münster, 22. März 2018

+ *Felix Genn*

+ Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster



VZ: 47835/2017

### **Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Mit dieser Wahlordnung wird den Katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster ermöglicht, die Kirchenvorstandswahl als Allgemeine Briefwahl durchzuführen. Soweit der Kirchenvorstand die Durchführung der Allgemeinen Briefwahl beschließt, werden die Kosten der Herstellung für die Briefwahlunterlagen durch das Bistum Münster getragen. Ebenso werden die Kosten der Rückübersendung der Briefwahlunterlagen an die Kirchengemeinde durch den Wahlberechtigten (Entgelt zahlt Empfänger) vom Bistum Münster übernommen.

Für die Zuleitung der Briefwahlunterlagen an die Wähler ist die Katholische Kirchengemeinde verantwortlich.

**Artikel 1**  
**Anordnung der Wahl, Aufstellung und Auslegung der Wählerliste**

- (1) Der Kirchenvorstand beschließt 19 Wochen vor dem Wahltermin die Anordnung der Wahl. Weiterhin ist die Durchführung der Wahl nach dieser Wahlordnung zu beschließen.

Die Kirchenvorstandsbeschlüsse sind unverzüglich der Bischöflichen Behörde zuzuleiten. Eine Vorabübermittlung digital per E-Mail und Scan ist möglich.

- (2) Der Kirchenvorstand stellt spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Jeder Wahlberechtigte<sup>1</sup> hat das Recht, die Wählerliste in der Zeit vom 10. Sonntag vor der Wahl bis zum 9. Sonntag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Pfarrbüros bzw. Gemeindebüros einzusehen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in der Wählerliste eingetragenen Daten zu prüfen. (<sup>1</sup>Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter).
- (3) Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Auf den Aushang ist durch Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.
- (4) Die Liste muss die Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen, sowie Wohnung enthalten. Sind Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.
- (5) Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt. Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen. Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht wahlberechtigten Personen sind in der Wählerliste vor deren Auslegung zu streichen.

**Artikel 2**  
**Einspruch gegen Wählerliste**

Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche. Er berichtigt die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einspruch Erhebenden und der von der Entscheidung betroffenen Personen. Die Entscheidung ist zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von 1er Woche seit Bekanntgabe die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu; auf diese Frist ist im Bescheid hinzuweisen. Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Anzahl der Kirchenvorsteher**

- (1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher folgt aus § 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Hat sich die Seelenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gem. § 3 VVG vorgeschriebene Zahl erreicht wird.
- Rechtzeitig vor der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.
- (3) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl verringert, scheidet außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 3 VVG vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzu gewählt werden kann.

**Artikel 4**  
**Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen**

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen ist von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Wahlausschuss zu berufen (Art. 5 Abs. 1), der Vorsitz im Wahlausschuss zu führen (Art. 5 Abs. 2 a), der Wahlvorstand zu berufen (Art. 10) und die konstituierende Sitzung abzuhalten (Art. 23 Abs. 4).

Diese Aufgaben werden im Falle und für die Dauer der Verhinderung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes durch den Stellvertreter des

Vorsitzenden wahrgenommen, es sei denn, dieser kandidiert für den Kirchenvorstand oder ist anderweitig verhindert. In diesem Fall beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindeglied, um die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrzunehmen.

#### **Artikel 5 Berufung des Wahlausschusses**

- (1) Der Vorsitzende bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Artikel 4 wahrnimmt, beruft spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
  - a) als Vorsitzender der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. die Person, die gem. Art. 4 die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt,
  - b) 2 von dem Pfarreirat oder Rat der Seelsorgeeinheit aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
  - c) 2 vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft;
- (3) Für die erste Wahl in einer neuen Gemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlausschusses. Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende beruft vier wahlberechtigte Mitglieder.
- (4) Im Fall der Auflösung eines Kirchenvorstandes benennt die Bischöfliche Behörde den Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden.

#### **Artikel 6 Aufstellung und Veröffentlichung der Vorschlagsliste**

- (1) Der Wahlausschuss hat die Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl aufzustellen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Liste soll wenigstens ein Drittel mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Es muss jedoch mindestens 1 Kandidat mehr aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind.

- (3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.
- (4) Spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang, in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.
- (5) Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gem. Art. 7 hingewiesen werden.
- (6) Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

#### **Artikel 7 Ergänzungsliste**

- (1) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens 20 Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung, dass die Vorgesprochenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit wären, bis 9 Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingereicht ist.
- (3) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag entsprechend Art. 6 Abs. 3 bis 6 für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste genannten Verfahren bekannt zu geben.

#### **Artikel 8 Herstellung der Stimmzettel**

- (1) Die endgültige Kandidatenliste für die Erstellung des Stimmzettels durch die Bischöfliche Behörde hat der Vorsitzende des Wahlausschusses spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag dem Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Recht, Spiegelturm 4, 48143 Münster, unterzeichnet zuzuleiten. Zusätzlich ist der Stimmzettel der Abteilung Recht in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Anschrift und Beruf aufzuführen.

- (2) Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf die Anzahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.
- (3) Die Herstellung des Stimmzettels erfolgt durch die Bischöfliche Behörde.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Allgemeinen Briefwahl dürfen durch die Kirchengemeinde und die Bischöfliche Behörde für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **Artikel 9 Versand der Briefwahlunterlagen**

- (1) Die Briefwahlunterlagen werden der Kirchengemeinde spätestens 4 Wochen vor der Wahl an den Sitz der Kirchengemeinde übersandt. Briefwahlunterlagen sind:
  - Briefwahlschein,
  - Stimmzettel,
  - Stimmzettelumschlag,
  - Wahlbrief mit Frankiervermerk „Entgelt zahlt Empfänger“.

- (2) Die Kirchengemeinde hat den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen spätestens 10 Tage vor dem Wahltag zuzuleiten.

Eine persönliche Zustellung durch Bevollmächtigte der Katholischen Kirchengemeinde ist möglich.

- (3) Erhält ein Wahlberechtigter seine Briefwahlunterlagen nicht 10 Tage vor dem Wahltermin, hat sich dieser spätestens bis zum Mittwoch vor dem Wahltag an die zuständige Kirchengemeinde zu wenden. Die Kirchengemeinde hat ihm seine Briefwahlunterlagen noch vor dem Wahltermin zuzuleiten. Erfolgt eine Anzeige über die fehlenden Wahlunterlagen nicht fristgerecht, so kann der Wahlberechtigte nicht an der Wahl teilnehmen. Ein Einspruch gegen die Wahl aus diesem Grund ist ausgeschlossen.
- (4) Die Briefwahlunterlagen sollen eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 VVG) enthalten.

### **Artikel 10 Wahlvorstand**

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnimmt, beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand. Dieser besteht

aus 4, 6 oder 8 wählbaren Gemeindegliedern als Beisitzer und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzenden. Ist dieser verhindert oder kandidiert dieser selbst, so beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnimmt, ein anderes wählbares Gemeindeglied zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Wer die Aufgabe des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gem. Art. 4 wahrnimmt, kann nicht zugleich zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestellt werden.

- (2) Für die Abgabe der Wahlunterlagen an anderen Orten (beispielsweise Fialkirchen, öffentlichen Orten, sonstigen Veranstaltungsorten) kann der Wahlvorstand eine angemessene Anzahl weiterer wählbarer Gemeindeglieder als Beisitzer berufen.
- (3) Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlvorstandes. Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.

- (4) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes ernennt die Bischöfliche Behörde den Wahlvorstand.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 obliegen dem Wahlvorstand die mit der Wahl verbundenen Aufgaben des Kirchenvorstandes.

### **Artikel 11 Wahltag**

- (1) Das Hauptbriefwahlbüro ist während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich; ebenso ist die Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Er kann den Vorsitz einem Beisitzer übertragen.
- (2) Am Wahltag müssen stets wenigstens 3 Wahlvorsteher im Hauptbriefwahlbüro anwesend sein.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gem. Art. 10 hat im Hauptbriefwahlbüro für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden aus diesem verweisen, der die Ruhe und Ordnung stört.
- (4) Über die Briefwahl muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **Artikel 12 Stimmenabgabe**

- (1) Die Wahlhandlung erfolgt durch Briefwahl. Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene amtliche Stimmzettelumschlag mit seinem Stimmzettel in dem verschlossenen Wahlbrief so rechtzeitig übersandt oder übergeben wird, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat.
- (2) Vor Abgabe der Briefwahlunterlagen hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne bzw. die Wahlurnen leer sind.
- (3) Zum Zeitpunkt der Abgabe der Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro müssen mindestens 2 Wahlvorsteher anwesend sein.
- (4) Der Wahlvorstand trägt dafür Sorge, dass alle vor dem Wahltag eingehenden Briefwahlunterlagen in der verschlossenen Wahlurne bzw. den verschlossenen Wahlurnen aufbewahrt werden. Er hat sich vor dem Verschließen der Wahlurnen davon zu überzeugen, dass diese leer sind.
- (5) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.
- (6) Vor der Auszählung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand anhand des Wahlbriefes die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. Der Wahlbrief wird mit einem Sichtvermerk markiert und kommt in die verschlossene Wahlurne.
- (7) Der Wahlvorstand kann die Prüfung nach Art. 12 Abs. 6 bei den bereits vor dem Wahltag eingegangenen Wahlbriefen auch vor dem Wahltermin durchführen.

### **Artikel 13 Schließung der Abstimmung**

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Briefwahlunterlagen durch Anwesende im Hauptbriefwahlbüro in die Wahlurnen eingeworfen

werden. Alsdann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

### **Artikel 14 Abgabe der Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Kirchengemeinde**

- (1) Die Abgabe von Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Katholischen Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro ist möglich. Dabei ist zu beachten, dass mindestens 2 Wahlvorsteher anwesend sind (Art. 12 Abs. 3).
- (2) Die Möglichkeit der Abgabe der Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Katholischen Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro ist in der Katholischen Kirchengemeinde angemessen und frühzeitig bekannt zu geben. Hierbei ist zumindest Ort und Zeitpunkt zu benennen.
- (3) Nach der Entgegennahme von Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Katholischen Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro ist durch die anwesenden Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die verschlossene Wahlurne unverzüglich nach Schließung der Abgabe der Briefwahlunterlagen an den Sitz der Kirchengemeinde verbracht wird.

### **Artikel 15 Stimmauszählung und Beschluss über die Ungültigkeit von Stimmzetteln**

- (1) Am Schluss der Briefwahl werden alle Wahlbriefe aus der Urne bzw. den Urnen entnommen und gezählt.
- (2) Nach abgeschlossener Zählung der Wahlbriefe werden diese nacheinander geöffnet und Briefwahlschein und Stimmzettelumschlag entnommen. Sodann wird die auf dem Briefwahlschein angegebene ordnungsgemäße Versicherung, dass der Wähler den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat (bzw. eine Vertrauensperson in Anspruch genommen hat), geprüft und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Stimmzettelumschlag und der Briefwahlschein werden dabei getrennt.
- (3) Nach Öffnung der Stimmzettelumschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.
- (4) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.

- (5) Ungültig sind Stimmzettel:
- a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
  - b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
  - c) die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen,
  - d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
  - e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet, als Personen zu wählen sind,
  - f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
- (6) Die Stimmzettel, über die gemäß des vorstehenden Absatzes 4 Beschluss gefasst wurde, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

#### **Artikel 16 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste.
- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren. Alle übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Hauptbriefwahlbüro bekannt.

#### **Artikel 17 Ersatzmitglieder**

Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Rechtskraft der nächsten Wahl. Tritt ein Ersatzmitglied an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Kirchenvorstand ein, so setzt es dessen Amtszeit fort. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Kirchenvorstand ein weiteres Mitglied hinzu (§ 8 Abs. 3 VVG).

#### **Artikel 18 Abschluss der Wahl**

- (1) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens 2 Beisitzern zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlakten sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen und bis zum Abschluss der nächsten Kirchenvorstandswahl aufzubewahren. Die Wählerlisten für die Kirchenvorstandswahl sind mindestens 10 Jahre über den Abschluss der Wahl hinaus aufzubewahren.

#### **Artikel 19 Veröffentlichung des Wahlergebnisses**

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag das Wahlergebnis für die Dauer 1er Woche durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde.

Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl und anschließend die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl, jeweils unter Bekanntgabe der erreichten Stimmenzahl aufgeführt werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen. Auf die Möglichkeit des Einspruchs gem. Art. 20 Abs. 1 ist hinzuweisen. Auf der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

#### **Artikel 20 Einsprüche gegen die Wahl**

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der Einspruch erhoben hat, sowie dem bzw. den Betroffenen zuzustellen.

- (4) Auf die Möglichkeit der Berufung gemäß Art. 21 Abs.1 ist hinzuweisen.

### **Artikel 21 Berufung an die Bischöfliche Behörde**

- (1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in Art. 20 Abs. 3 Genannten innerhalb 1er Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Bischöfliche Behörde kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden und eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen.
- (3) Steht die Ungültigkeit der Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

### **Artikel 22 Mitteilung des Wahlergebnisses an die Bischöfliche Behörde**

Die Namen, Anschriften und der Beruf der Gewählten sind der Bischöflichen Behörde nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen.

### **Artikel 23 Bestimmung des Wahltermins, Kooptation weiterer Kirchenvorstandsmitglieder und Einführung der Kirchenvorsteher**

- (1) Den Wahltermin bestimmt die Bischöfliche Behörde. Als einheitlicher Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 15. November 2015, 2018 und fortlaufend einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.
- (2) Die nach Abs. 1 festgelegten Termine haben auch für die Fälle des Art. 5 Abs. 3 und 4 Geltung, sofern die Kirchenvorsteher vor dem 1. Januar eines allgemeinen Wahljahres in ihr Amt eingeführt worden sind; anderenfalls wird ein Termin überschlagen.
- (3) Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner 1. Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.
- (4) Die neuen Kirchenvorsteher sind innerhalb von 1 Monat nach Rechtskraft ihrer Wahl in einer Sitzung des Kirchenvorstandes durch dessen Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels

Handschatz zu verpflichten (konstituierende Sitzung).

- (5) Dem Sitzungsbuch ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Berufung beizufügen, das nach jeder Wahl und Veränderung zu berichtigen oder fortzuschreiben ist.

### **Artikel 24 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrheinwestfälischen Teil des Bistums Münster tritt zum 15. April 2018 in Kraft.

Münster, 22. März 2018

*+ Felix Genn*

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster



VZ: 16470/2018

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 266

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **181 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf**

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Widerruf einer Erlaubnis nach § 34 f d Abs. 1, Satz 1 Gewerbeordnung vom 21. März 2017, Aktenzeichen IV Ma/Bk „Widerruf der Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1, Satz 1 Gewerbeordnung, hier: Widerruf) an die Nigura Makler GmbH, vertreten durch Herrn Burim Redjepi, letzte bekannte Anschrift: Martinusstr. 36, 41564 Kaarst gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes sowohl der juristischen Person als auch des gesetzlichen Vertreters ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.08 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 9. Juli 2018

Der Hauptgeschäftsführer

  
i. A.  
Paffenholz

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 273

## 182 Öffentliche Zustellung (Willi Kiefer)

### Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **Willi Kiefer**,  
\* 17.12.1966 in Bergisch Gladbach,  
letzte hier bekannte Meldeanschrift:  
Reginhar Straße 2,  
51429 Bergisch Gladbach,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als  
Kreispolizeibehörde Kleve vom 09.07.2018 mit dem  
Aktenzeichen 515000-024100-18/2 nicht zugestellt  
werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück  
unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,  
Am Nierspark 27,  
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in  
Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden  
Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von  
08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter  
Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

#### Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW  
gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach  
Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es  
wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen  
Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt  
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 09. Juli 2018

Im Auftrag  
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 274



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf